

10.04.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zum Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
,Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen' (Drucksache
17/3005)“ (Drucksache 17/5126)**

Änderung:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

- I. Es wird folgender Satz vorangestellt:
Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- II. Der bisherige Antrag wird zu Ziffer 1).
- III. Es wird folgende Ziffer 2) eingefügt:
 1. Es wird folgende Ziffer 3. eingefügt:
Der bisherige Artikel 75 wird Artikel 75 Absatz 1.
- IV. Es wird folgende Ziffer 3) eingefügt:
 1. Es wird folgende Ziffer 4. eingefügt:
In Artikel 75 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Durch Gesetz kann für Verfassungsbeschwerden nach Ziffer 5a die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung gemacht und das Verfahren bestimmt werden.“

Datum des Originals: 09.04.2019/Ausgegeben: 10.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Mit Normierung der Individualverfassungsbeschwerde (GV.NRW 2018 Nr. 18 S. 400-402) in §§ 53 ff. VGHG NRW haben die Bürger Nordrhein-Westfalens nun erstmals die Möglichkeit, sich mit einer Verfassungsbeschwerde direkt an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Mit dem Änderungsantrag Drs. 17/2934 beabsichtigte die Fraktion der AfD bereits im Juni 2018 die Individualverfassungsbeschwerde in der Verfassung Nordrhein-Westfalens zu verankern.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzentwurfs zur Streichung der Ziffer 3 ist unter systematischen Gesichtspunkten logisch notwendig, da Artikel 76 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen die Besetzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes normiert. Die hierdurch weiterhin alleinig bestehende Regelung des Art. 76 Absatz 3 der Landesverfassung bezieht sich daher der Systematik nach auf die Besetzung und auf das Verfahren zwecks Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Hierauf verweist ebenfalls die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2019 (Stellungnahme 17/1258).

Die vorgegebene Rechtswegerschöpfung der Individualverfassungsbeschwerde gemäß § 54 VGHG NRW sowie die nähere Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens stellen jedoch eine einfach-gesetzliche Einschränkung der verfassungsrechtlich verbürgten Individualverfassungsbeschwerde dar. Diese Einschränkung bedarf es einer expliziten Ermächtigung unmittelbar durch die Verfassung, welche unter anderem durch den neu einzufügenden Absatz 2 gewährleistet ist.

Auch Herr Prof. Dr. Papier sprach sich in der Anhörung des Rechtsausschusses zur einfach-gesetzlichen Normierung der Individualverfassungsbeschwerde, im Falle einer nachträglichen verfassungsrechtlichen Normierung, für eine an Art. 94 Absatz 2 GG angelehnte Vorschrift aus.

Um die Verfassung als Grundordnung des Landes von verfahrensrechtlichen Detailregelungen freizuhalten und damit einer Überfrachtung der Landesverfassung vorzubeugen, ermächtigt der neu einzufügende Absatz 2 durch ein einfaches Gesetz die vorherige Rechtswegerschöpfung als allgemeine Voraussetzung zu normieren sowie das nähere Verfahren auszugestalten.

Markus Wagner
Thomas Röckemann
Andreas Keith

und Fraktion